

Satzung des Konservatoriums, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 8 vom 25. April 2018)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wurde folgende Satzung für das Konservatorium am 7. März 2018 von der Bürgerschaft beschlossen:

Das Konservatorium der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730), auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Es führt den Namen „Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“.

§ 1

(1) Das Konservatorium mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Zweck des Konservatoriums sind die

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer allgemein zugänglichen Musikschule zur

- Vermittlung musikalischer Grundlagen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Sicherung der Ausbildungsziele durch Unterricht und Vorspielwesen,
- Unterstützung und Stärkung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- musikalischen Begabtenfindung und -förderung,
- studienvorbereitenden Ausbildung,
- Erweiterung der kulturellen Angebote der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch Konzerte, Musikwettbewerbe sowie das Vorspielwesen,
- Durchführung von musikalischen Projekten in Kooperation insbesondere mit
 - allgemein bildenden und Musikschulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
 - dem Verband deutscher Musikschulen,
 - dem Landesmusikrat,

- der Hochschule für Musik und Theater Rostock sowie
- dem Volkstheater Rostock.

§ 2

Das Konservatorium ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel des Konservatoriums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Konservatoriums.

(2) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Konservatoriums an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die geltende Satzung des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hansestadt Rostock vom 28. Juni 1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rostock, 12. April 2018

Der Oberbürgermeister
Roland Methling